

Regierung durch Notenwechsel vom 27./28. Oktober d. J.*) die folgende Vereinbarung getroffen worden.

I. Die Kaiserliche Regierung zahlt in London bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres die Summe von 4 (vier) Millionen Mark in Gold.

II. Bis die Zahlung dieser Summe vollständig erfolgt ist, fährt die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft fort, dem Sultan monatliche Abrechnungen über die von ihr eingenommenen Zölle zu geben und ihm diejenigen Zahlungen zu leisten, auf welche er nach den bestehenden Abmachungen Anspruch zu erheben hat. Die Zollbeträge, welche seit dem 30. Juni d. J. einbehalten worden sind, werden sofort ausgezahlt, soweit dies nicht bereits geschehen ist.

III. Nach erfolgter Zahlung der im Artikel I erwähnten Summe wird sich die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft jeder Einmischung in die Angelegenheiten der Zollverwaltung (custom-house) in Zanzibar enthalten.

IV. Die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft wird spätestens am 31. Dezember d. J. alle von ihr benutzten Waarenhäuser und sonstigen Gebäude, welche Eigenthum des Sultans sind und entweder einen Theil des Zollhauses in Zanzibar bilden oder sich an dieses anschließen, räumen und dem Sultan wieder zur Verfügung stellen. Auch wird die Gesellschaft die rückständige Miete für diese Gebäude, soweit dies noch nicht geschehen ist, sofort und die laufende Miete bis zur Räumung monatlich zahlen.

B e k a n n t m a c h u n g .

Zu weiterer Ausführung der Verfügung der Kolonial-Abtheilung vom 7. November d. J. (Nr. 16, S. 287 des „Deutschen Kolonialblattes“) ist bestimmt worden, daß die amtlich entsandten Forschungsreisenden und Leiter wissenschaftlicher Stationen in den Schutzgebieten solche zum Dienstinventar gehörigen wissenschaftlichen Instrumente, welche momentan unbrauchbar geworden sind, behufs der Wiederinstandsetzung stets mit erster Gelegenheit

„An das Königl. Museum für Völkerkunde, Kolonial-Abtheilung, Berlin SW.,
Königgräber Straße Nr. 120“

zu senden haben.

II. Verordnungen und Mittheilungen der Behörden in den Schutzgebieten.

Abänderung der Polizeiverordnung vom 22. Mai 1887 für die Insel Zabwor.

Auf Grund der Verordnung vom 13. September 1886, betreffend die Rechtsverhältnisse im Schutzgebiet der Marshall-Inseln, wird bestimmt wie folgt:

Die Nr. 5 und 7 der Polizeiverordnung vom 22. Mai 1887 für die Insel Zabwor wird, wie folgt, abgeändert:

Nr. 5. Es ist dem Inhaber der Schankstelle verboten, Glücksspiele in seinem Lokale zu gestatten.

Der Zuwiderhandelnde wird in Gemäßheit des § 285 N. Str. G. B. mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft, auch kann ihm die Schankkonzession entzogen werden.

Nr. 7. Wer innerhalb des Hafens von Jaluit, d. h. innerhalb einer Entfernung von einem Kilometer von der Insel Zabwor in der Lagune mit Dynamit oder sonstigem Spreng-

*) Reichsanzeiger vom 22. November 1890.

Stoff fñcht, oder diese Stoffe anderweit ohne besondere Erlaubniß gebraucht, unterliegt der Bestrafung in Gemäßheit des § 296 R. Str. G. B. bezw. des § 9 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884.

Salut, den 8. Juli 1890.

Der Kaiserliche Kommissar.
(gez.) Biermann.

Verordnung des Kaiserlichen Kommissars für die Marschall-Inseln, betreffend die Erhebung von Gewerbesteuern.

Die Verordnung des Kaiserlichen Kommissars für die Marschall-Inseln vom 28. Juni 1888, betreffend die Erhebung von Gewerbesteuern, hat durch Verordnungen vom 15. Juli 1889 und 2. August 1890 mehrfache Abänderungen erfahren. Unter Berücksichtigung dieser Aenderungen lautet die Verordnung nunmehr wie folgt:

§ 1.

Vom 1. Oktober 1889 ab werden Gewerbesteuern erhoben. Dieselben betragen:

a. für die im Schutzgebiet ansässigen kaufmännischen Firmen mit einem jährlichen Geschäftsumsatz von 500 000 Mark und darüber	9000 Mark	jährlich,
b. für die Firmen mit einem Jahresumsatz unter 500 000 Mark	6000	=
c. für Schank- und Gastwirthschaften aller Art	800	= =
d. für Schiffe, welche für Rechnung einer im Schutzgebiet nicht ansässigen Firma daselbst Handel treiben (trading vessels)	1000	= für jede Reise,
e. für jede Handelsstation*) in den Marschall-Inseln	100	= jährlich,
f. für jede Handelsstation*) in Nauru	200	= =

§ 2.

Die im § 1 unter a. b. c. e. f. festgesetzten Steuern sind vierteljährlich im Voraus zu entrichten, die unter d. festgesetzte vor dem Antritt der Reise im Schutzgebiet.

§ 3.

Unternimmt eines der im § 1 d. genannten Schiffe eine Geschäftsreise im Schutzgebiet, ohne die festgesetzte Steuer entrichtet zu haben, so tritt Geldstrafe bis zu 6000 Mark ein. Die Strafe ist gegen Schiff und Ladung ohne Rücksicht auf den Eigenthümer derselben vollstreckbar.

Schiffsverkehr in den Häfen von Kaiser Wilhelmsland und des Bismarck-Archipels im Jahre 1889.

In den Häfen von Kaiser Wilhelmsland gingen im vergangenen Jahre vor Anker:

a) In Finschhafen:

22 Dampfer	mit einem Rauminhalt von 5517 Tons,
4 Segelschiffe	= = = = 1767 =

Zusammen: 26 Schiffe mit einem Rauminhalt von 7284 Tons.

*) Fassung der Verordnung vom 2. August d. J., welche für die Zeit seit 1. Juli 1890 maßgebend ist.

